sich „verstärkten Angriffe[n] in Medien, Politik und Öffentlichkeit“ ausgesetzt sehe, die insbesondere „von Gruppen der Neuen Rechten bespielt“ würden (216). Inneruniversitäre Kritik an Positionen der Geschlechterforschung, den Gender und Queer Studies, die nicht von rechten, sondern vielmehr von feministischen Personen vorgetragen werden, sind ihr hingegen nicht der Rede wird.

Ungeachtet der genannten Kritiken an einigen der Beiträge, ist als Fazit zu ziehen, dass die Artikel des vorliegenden Bandes auf Grund ihrer Kürze zwar nicht immer in die Tiefen ungeklärter Fragen eindringen oder sich gar an Antworten versuchen können, aber viele von ihnen gute Einführungen und erste Einblicke in die jeweiligen Problemfelder bieten. Gelegentlich werden die Lesenden sogar auf weithin unbeachtete Aspekte eines Gegenstandes oder Problems aufmerksam gemacht. Da sie zudem ein weitgefächertes Themenspektrum abdecken und niemand in all den behandelten Themenfeldern bewandert sein kann, dürfte wohl kaum jemand das Buch ohne Erkenntnisgewinn aus der Hand legen, was allerdings nicht bedeutet, mit jeder einzelnen der vertretenen Thesen d’accord gehen zu müssen. Unbestritten berechtigt aber ist Rendtorffs Warnung, „dass es leichtfertig wäre, die erreichten Erträge der Frauen-Bewegungen als ausreichend, dauerhaft oder als gesichert einzuschätzen“ (200).

Rolf Löchel (Marburg)

Plett, Konstanze, *Geschlechterrecht. Aufsätze zu Geschlecht und Recht: Vom Tabu der Intersexualität zur Dritten Option*, hrsg. v. Marion Hulverscheidt, transcript Verlag, Bielefeld 2021, 391 S., kt., 39 €

2019 wurde die Rechtssoziologin und pensionierte Juraprofessorin Konstanze Plett für ihre Verdienste um die Wahrung der Menschenrechte intersexueller Personen mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet. Zwei Jahre später erschien ein Band, der Aufsätze und Reden Pletts aus den Jahren 1999 bis 2018 versammelt. Marion Hulverscheidt hat ihn herausgegeben und Pletts an der Goethe-Universität in Frankfurt tätige Kollegin Friederike Wapler hat ein Geleitwort beigesteuert, indem sie einen „neuralgischen Punkt des Rechts“ herausstellt, der in zahlreichen Texten Pletts explizit oder implizit eine Rolle spielt: Es geht von einer „vermeintlichen Natürlichkeit der Ordnung“ aus, „die es selbst erst konstituiert“ (9).

Gemeinsam mit Wapler haben die Autorin und die Herausgeberin des Bandes 23 der ursprünglich „breit gestreut an ganz unterschiedlichen Orten“ (13) publizierten Texte aus dem umfangreichen Œuvre Pletts ausgewählt. Etliche von ihnen hat die Rechtwissenschaftlerin auf interdisziplinären Tagungen vor einem juristischen Laienpublikum vorgetragen, sodass sie auch einem breiteren Lesepublikum ohne Fachkenntnisse verständlich sind. Denn wie Hulverscheidt richtig anmerkt, liegt „die Stärke“ der Texte darin, „fachlich-juristische […] Analysen allgemeinverständlich zu vermitteln“ (15). Dies ist nicht unwichtig, da sich der Band dezidiert ebenso an „juristisch interessierte Menschen“ wie an „Studierende der Gender Studies, der Geschichte, der Soziologie und der Politikwissenschaft sowie allgemein politisch und medizinisch Interessierte“ (ebd.) richtet. Der Leser erhält im Laufe der Lektüre manche überraschende Information. So etwa, „dass im alten Rom Männer und Frauen nicht als naturgegeben verstanden wurden, sondern als Ergebnis einer normativen Regelung“ (214). Bedauerlich ist allerdings, dass Plett keine Quelle für diese Information liefert.

Die Aufsätze und Reden sind nicht thematisch angeordnet, sondern entsprechend der Chronologie ihrer Entstehung. So lässt sich leicht nachvollziehen, wie sich Interesse und Sprache des Diskurses im Laufe der Zeit entwickelten. Eine Ausnahme von der chronologischen Abfolge bildet nur der erste Text, bei dem es sich um Pletts 2012 gehaltene Abschiedsvorlesung handelt. Jeder der Texte ist mit einem „Vorspruch“ versehen, der ihn kontextualisiert. Wer diese einleitenden Worte verfasst hat, ist nicht ersichtlich.

Wie Hulverscheidt betont, „war und ist“ Plett „aufgrund ihres menschenrechtlichen Ansatzes immer bemüht, aktuelle Selbstbezeichnungen“ der Menschen, über die sie spricht, „zu verwenden“ (14). So benutzt sie in einem Text aus dem Jahr 2014 erstmals den Gender-Asterisk (*), „um möglichst wenig zu diskriminieren“ (245).[1] An dem Begriff *Intersexualität* hielt Plett jedoch zumindest noch bis 2009 fest, obgleich er „von Menschen, die als Intersexuelle bezeichnet werden, häufig abgelehnt wird“ (161), da es sich um einen medizinischen Ausdruck handelt. Plett benutzt ihn dennoch, „weil er in den letzten zehn Jahren am häufigsten verwendet wurde und neutraler klingt als ‚Hermaphrodismus‘“ (ebd).

[1] Warum Hulverscheidt selbst uneinheitlich, nämlich mal mit dem Doppelpunkt („Aktivist:innen“, Entscheidungsträger:innen“ [15]), mal mit dem Unterstrich („Wissenschaftler_innen und (Rechtspraktiker_innen […] Freund_innen“ [17]) gendert, erhellt sich hingegen nicht.

Bereits ein knappes Jahrzehnt zuvor hat Plett eine andere sprachliche Regelung moniert, nämlich dass Frauen zwar „[u]nter der Geltung des Gleichheitsgrundsatzes […] bei Verwendung des (so genannten generischen) Maskulinums ‚mitgemeint' [sind]" (55), dieses „‚Mitgemeintsein'" in Rechtstexten jedoch „keineswegs selbstverständlich [ist]" (58). Vielmehr „bedarf [es] stets der Interpretation der betreffenden Norm in Kenntnis des jeweils aktuellen gesellschaftlichen und historischen Kontexts – und der dazu existierenden juristischen Lehrmeinungen" (ebd.), um zu bestimmen, ob das Maskulinum an einer bestimmten Stelle eines Rechttextes Frauen ‚mitmeint' oder nicht.

Pletts Texte behandeln zwar primär, jedoch nicht ausschließlich zum Zeitpunkt ihres Entstehens aktuelle Fragen und Probleme des Geschlechterrechts; sie erläutern aber auch ganz grundsätzliche Eigenschaften von Rechtstexten. So besitzen sie etwa eine „eigene Grammatik" (45). „[D]enn sie *be*schreiben nicht etwas, sondern schreiben etwas *vor*. Wenn im Recht von der Gleichheit der Menschen die Rede ist, bedeutet das *nicht*, daß alle Menschen *gleich sind*, und auch *nicht*, daß sie *individuell gleich sein oder werden* sollen, *sondern*, daß sie *vom Recht gleich behandelt werden* sollen. Faktische Unterschiede zwischen den Menschen werden durch das Gleichheitsgebot nicht negiert, sondern im Gegenteil sogar anerkannt" (ebd.).

Eine weitere, diesmal nicht unproblematische Eigenheit zumindest deutscher Rechtstexte ist, dass sie den Begriff Geschlecht verwenden, „ohne dass er im Gesetzesrecht selbst definiert wird" (341). So wird er in Gerichten und in der Rechtswissenschaft „je nach Kontext aus[gelegt]", wobei „Bedeutungsvariationen in anderen Kontexten ausgeblendet" (ebd.) werden. Dabei wäre eine Definition dessen, was juristisch beziehungsweise in juristischen Texten unter Geschlecht verstanden wird, umso dringlicher, als „wohl keines der juristischen Gebiete so eng mit der Gesellschaft verwoben wie alles, was mit Geschlecht zu tun hat" (150).

In einem Text aus dem Jahr 2018 wirft Plett allerdings die berechtigte Frage auf, ob es nicht „einfacher" wäre „das Geschlecht überhaupt nicht mehr behördlich zu erfassen oder in irgendwelchen rechtlichen Bestimmungen zu erwähnen" (348). Ihr sei nur ein „einzige[s] Gegenargument" (ebd.) bekannt. Es betrifft „die amtliche Statistik, die aufgrund der bequemen Erfassung von nach männlich und weiblich (demnächst zusätzlich: ‚dritte Option') getrennte Daten Frauendiskriminierung (demnächst auch: Diskriminierung eines ‚dritten Geschlechts') einfacher und schneller sichtbar macht, als wenn diese nur mittels empirischer Untersuchungen feststellbar wäre" (ebd.).

Es ist dies ein nicht gering zu schätzender Einwand. Und es gibt zumindest noch einen weiteren, der sogar noch schwerer wiegen dürfte. Der Verzicht auf die das jeweilige Geschlecht bezeichnenden Kategorien (Mann, Frau etc.) und auf die Kategorie Geschlecht als solche würde nicht nur ein Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes unmöglich machen, sondern auch die dringend erforderliche Aufnahme des Verbots geschlechterspezifischer Hasskriminalität als eigenständigen Straftatbestand ins Strafgesetzbuch. So betont denn auch Plett in dem besagten Text von 2018, dass „Geschlecht […] auf jeden Fall ein verbotenes Diskriminierungsmerkmal bleiben" (349) muss. Und schon 2009 plädiert sie dafür, dass „auch Intersexuelle mit ihrem mehrdeutigen Körpergeschlecht von den Rechtsordnungen akzeptiert werden und das Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts […] nicht nur für Frauen und Männer, sondern auch für Intersexuelle gelten [müsste]" (162).

Nicht nur die errungenen und zu erringenden Rechte trans- und intersexueller Personen werden in den Texten thematisiert, sondern etwa auch das Unrecht der weiblichen Genitalverstümmlung (vgl. 155–157) oder „[f]amilienrechtliche Regelungen" (37). Letztere sind umso wichtiger, als sie nicht nur Angehörige von Familien, sondern alle Menschen betreffen. Denn sie „[wirken] weit über ihren eigentlichen Regelungsbereich hinaus " (ebd.) und wirken sich unter anderem auf „Steuervergünstigungen, Auskunftsrecht im Krankheitsfall, Zeugnisverweigerungsrecht" (50) aus.

Auch der von Plett zitierte erste Absatz des sechsten Artikels im Grundgesetz, der besagt, dass „Ehe und Familie […] unter dem besonderen Schutz staatlicher Ordnung [stehen]", betrifft alle Menschen. Inwiefern diese grundgesetzliche Reglung und ihr Niederschlag in anderen Rechtstexten Nichtverheiratete diskriminiert, interessiert Plett allerdings weniger als die zur Zeit der Abfassung des Textes (1999) gültige Rechtsprechung, der gemäß es nicht allen Menschen möglich war, das Eheprivileg zu genießen; jedenfalls dann nicht, wenn sie ihrer sexuellen Präferenz folgend einen gleichgeschlechtlichen Menschen ehelichen wollten.

Sehr zu Recht macht Plett sich immer wieder gegen chirurgische Eingriffe stark, die an „Menschen in meist ganz jungem Alter (meist bevor sie 18 Monate alt waren)" vorgenommen werden[2], um sie auf diese Weise oder „durch Hormongaben" geschlechtlich „eindeutig zu *machen* – wobei die Eindeutigkeit nur im Auge des Betrachters entsteht" (43), wie sie 2012 betont.

Auch mag es durchaus sein, „dass jede Benachteiligung oder Bevorzugung eines Geschlechts spiegelbildlich eine Bevorzugung oder Benachteiligung des anderen Geschlechts enthält", „solange, wie Geschlecht als in zwei einander jeweils ausschließenden Ausprägungen – männlich/weiblich – für möglich gehalten und nur in diesen Ausprägungen vom Recht anerkannt wird" (73). Allerdings garantiert die rechtliche Anerkennung mehrerer Geschlechter keineswegs, dass das einem Geschlecht zugesprochene Recht nicht zur Benachteiligung eines oder aller anderen führen kann. Erinnert sei nur an die seit einiger Zeit zwischen radikalfeministischen und transaktivistischen Menschen heftig ausgetragene Kontroverse, ob alle, die sich (qua Sprechakt) zu Frauen erklären, Frauenschutzräume betreten dürfen.

2 Anhand dreier Abbildungen verdeutlich Plett sehr anschaulich die „Problematik der Rechtsbeziehung" zwischen Kind, Eltern und „Ärzte[n]/Ärztinnen" (202) in Bezug operativer Eingriffe bei intersexuell geborenen Kindern (vgl. 202–3).

Plett selbst spricht an, dass „Inter* im Zusammenhang mit sportlichen Höchstleistungen und deren Anerkennung“ mit dem „andauernden Kampf um die Gleichberechtigung der Frauen“ (267) konfligieren. So erklärt sie den „Umgang mit intersexuellen Menschen“ zwar zum „‚Lackmus-Test’ für die Reichweite der Toleranz des Rechts (und der Gesellschaft)“ (188), doch gibt es auch für Plett „eine Grenze in der geforderten Toleranz des Rechts auf individuelle sexuelle Identität“(194).[3] Sie sei „dann zu wahren, wenn es um die Ableitung von Handlungsfreiheit geht. Wie auch sonst hat die Freiheit ihre Grenze dort, wo die Freiheit der anderen anfängt“ (ebd.).

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass sich Plett von einem tatsächlich ausgesprochen interessanten geschlechterutopischen „Gedankenexperiment“ (73) aus dem Jahr 1969 noch 30 Jahre später „[b]esonders beeindruckt“ (74) zeigt. Unternommen wurde es von der Anfang 2018 verstorbenen Fantasy- und Science-Fiction-Autorin Ursula K. Le Guin, die in ihrem SF-Roman *The Left Hand of Darkness*[4] eine Gesellschaft erdachte, deren Angehörige die meiste Zeit ihres Lebens geschlechtslos sind und nur in der zyklisch eintretenden *Kemmer* vorübergehend ein Geschlecht ausbilden, ohne dass bereits vorher feststeht, ob es weiblich oder männlich sein wird. Auch kann jedes Individuum in den verschiedenen *Kemmer*-Phasen seines Lebens ein anderes Geschlecht als zuvor annehmen. Le Guins Gedankenexperiment besteht darin, die Auswirkung dessen auf Gesellschaft und Politik zu literarisieren.

Was nun den vorliegenden Sammelband betrifft, mögen zwar nicht alle Ausführungen Pletts allgemein konsensfähig sein, doch wird sich schwerlich mit Gründen bestreiten lassen, dass sie stets kenntnisreich, gründlich und differenziert argumentiert.

Rolf Löchel (Marburg)

Loewit, Kurt, *Der Grundwurm in der Paarbeziehung – Plädoyer für Lust und Liebe*, Books on Demand, Norderstedt 2019, 144 S., kt., 14,99 €

Der Band ist das vierte von Kurt Loewit bislang veröffentlichte populärwissenschaftliche Sachbuch. Nach *Geheimsprache Sexualität* (1986), *Die Sprache der Sexualität* (1992) und *Damit Beziehung gelingt* (1998) präsentiert Loewit hier im Überblick die Kernthesen zu seinem biographisch überdauernden Arbeitsschwerpunkt, Sexualität als „körpersprachlicher Ausdruck“ einer wechselseitigen Erfüllung psychosozialer Grundbedürfnisse.

Das Vorwort beschreibt, was die Metapher des „Grundwurms“ meint: Paare mit sexuellen und partnerschaftlichen Beziehungsstörungen haben in aller Regel kein Bewusstsein dafür, dass ihre Bindung, inklusive ihrer sexuellen Beziehung, nicht vornehmlich der sexuellen Erregung oder der Fortpflanzung dient, sondern vor allem der wechselseitigen Erfüllung psychosozialer Grundbedürfnisse. Diese können in der partnerschaftlichen Interaktion, sowohl verbal- als auch körpersprachlich, v.a. im Sexuellen erfüllt, oder auch frustriert werden. Ist hier erst einmal „der Wurm drin“, gilt es, die wechselseitige Erfüllung dieser Grundbedürfnisse (wieder) zu ermöglichen, damit sich ggf. auch die gestörten Sexualfunktionen erholen können.

Das erste Kapitel „Eine globale Zeitenwende“ reflektiert die gesellschaftlichen Bedingungen heutiger Beziehungen: Diese werden in einer Spaßgesellschaft nur so lange geführt, wie sie Spaß machen, was sie permanent zur Disposition stellt (16f), den Grundbedürfnissen nach Sicherheit, Verlässlichkeit, Ernsthaftigkeit, Geborgenheit und Vertrauen damit jedoch zuwiderlaufen. Eine Alles-ist-möglich-Gesellschaft löse zudem tradierte Strukturen auf, wobei sich der Bogen der unbegrenzten Möglichkeit vom „Tod der Ehe bis zur Ehe für Alle“ (18) spanne. Sog. „neue Lebensformen“, wie „unverbindliche Liebe“ oder „Sex ohne Beziehung“ seien nichts Neues, würden aber als Lifestyle vermarktet: „Wie unverbindlich kann man sich (auch körperlich) verbinden?

3 Unter sexueller Identität „versteh[t]“ Plett „die Aspekte der Persönlichkeit eines Menschen, die mit seinem Geschlecht und seinen geschlechtlichen Wünschen verbunden sind“ (198).

4 In deutscher Übersetzung erschien der Roman zuerst 1974 unter dem Titel *Winterplanet* sowie 2001 in neuer Übersetzung als *Die linke Hand der Dunkelhei*t. Beide Ausgaben sind seit längerem vergriffen.